



**LANDESPFLEGEKAMMER**  
RHEINLAND-PFALZ

**VERÖFFENTLICHUNG  
UND BEKANNTMACHUNG**

**BERUFSORDNUNG  
MIT KOMMENTIERUNG**

# VORWORT

Der Pflegeberuf ist ein Heilberuf. Mit Verabschiedung des Heilberufsgesetzes ([HeilBG<sup>1</sup>](#)) durch den rheinland-pfälzischen Landtag im Dezember 2014 ist die Landespflegekammer errichtet worden. Seit dem 1. Januar 2016 haben Pflegefachpersonen in Rheinland Pfalz ihre eigene berufsständische Interessenvertretung.

Die Landespflegekammer ist eine Selbstverwaltungskörperschaft öffentlichen Rechts. Sie trifft im Rahmen der Vorgaben des Heilberufsgesetzes Entscheidungen und erlässt Regelungen im Hinblick auf ihre Organisation, das Rechtsverhältnis zu ihren Mitgliedern sowie zur Durchführung ihrer Aufgaben. Damit kommt sie sowohl ihrer Aufgabe zur Weiterentwicklung des Berufsstandes und zur Optimierung der pflegerischen Versorgungssicherheit zugunsten der Gesellschaft nach.

Die Berufsordnung als besondere Satzung ([HeilBG § 15 Absatz 4<sup>2</sup>](#)) der Landespflegekammer definiert den rechtlichen Rahmen der Berufsausübung von Pflegefachpersonen. Die Berufsordnung bildet damit den aktuellen Stand des professionellen Pflegeberufsbildes ab. Die Landespflegekammer beobachtet die Berufsordnung kontinuierlich auf Änderungs- und Anpassungsbedarf. Dazu werden die Rechtsprechung, die Gesetzgebung sowie die Anmerkungen und umfassenden Erfahrungen aus dem Kreis der Mitglieder, der weiteren Landespflegekammern und anderer Institutionen ausgewertet. Der Vorstand unterbreitet die Änderungsempfehlungen der Vertreterversammlung, dem Parlament der Pflegefachpersonen in Rheinland Pfalz. Dort werden sie beraten, geprüft und nach Annahme schließlich in Kraft

gesetzt. Die Evaluation und eine eventuelle Anpassung der Berufsordnung werden spätestens zum Ende einer jeden Legislaturperiode erfolgen. Sollte die Revision der Berufsordnung aufgrund aktueller Entwicklungen zu einem früheren Zeitpunkt notwendig sein, bleibt die regelhafte Evaluation davon unberührt.

Die Gesetzessprache muss bestimmte Begrifflichkeiten benutzen, um Sachverhalte juristisch so klar wie möglich darzustellen. Die juristischen Begrifflichkeiten sind nicht immer Teil der Alltagssprache. Der vorliegende Kommentar soll deshalb allen Interessierten (im Besonderen allen Pflegefachpersonen in Rheinland-Pfalz) helfen, die Berufsordnung richtig anzuwenden. Sie soll nicht zuletzt dazu dienen, das pflegerische Berufsrecht transparent zu machen und damit die Pflegefachpersonen für die mit ihrem Heilberuf verbundenen Rechte und Pflichten sensibilisieren.

Im Namen des Vorstandes, der Vertreterversammlung sowie aller Mitglieder der Landespflegekammer danke ich den Autorinnen ausdrücklich für ihren bedeutenden Einsatz bei der Erstellung der ersten Berufsordnung einer pflegerischen Selbstverwaltung und des erläuternden Kommentars.

***Dr. Markus Mai***

***Präsident der Landespflegekammer***

***Rheinland-Pfalz***

# INHALT

---

**06 A Deklaration der rheinland-pfälzischen Pflegefachpersonen –  
Feierliches Versprechen**

---

**07 B Präambel**

---

**09 C Regeln zur Berufsausübung**

---

**09 I. Grundsätze**

**09** § 1 Grundlagen und Geltungsbereich

**15** § 2 Ziele

**18** § 3 Selbstverständnis

**20** § 4 Allgemeine Berufspflichten

**22** § 5 Vorbehaltene Tätigkeiten und rechtliche Vorbehaltsstellungen

**23** § 6 Fortbildung

**24** § 7 Qualitätssicherung

---

**26 II. Anforderungen an die Berufsausübung**

**26** § 8 Schweigepflicht und Offenbarungsbefugnis

**28** § 9 Anzeigepflicht und Informationsweitergabe

**30** § 10 Information der Menschen mit Pflegebedarf

**30** § 11 Beratung

**31** § 12 Umgang mit minderjährigen Menschen mit Pflegebedarf

**32** § 13 Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Menschen mit  
Pflegebedarf

- [33](#) § 14 Dokumentation
- [34](#) § 15 Datensicherheit und Datenschutz
- [34](#) § 16 Berufshaftpflicht
- [35](#) § 17 Wahrung der Unabhängigkeit
- [36](#) § 18 Honorierung und Abrechnung pflegerischer Leistungen
- [38](#) § 19 Rechte der Kammermitglieder gegenüber der Landespflegekammer
- [39](#) § 20 Pflichten der Kammermitglieder gegenüber der Landespflegekammer
- [40](#) § 21 Ahnden von Verstößen

---

[42](#) **III. Formen der Berufsausübung**

- [42](#) § 22 Ausübung der Berufstätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis
- [43](#) § 23 Ausübung der Berufstätigkeit in einer ambulanten Praxis (Freiberuflichkeit)
- [45](#) § 24 Verantwortung bei der Erstellung pflegerischer Gutachten
- [46](#) § 25 Kooperation und Führungsverantwortung
- [47](#) § 26 Verantwortung in der Bildung
- [48](#) § 27 Verantwortung in der Forschung

Die in dieser Ordnung verwendeten weiblichen Bezeichnungen der Kammermitglieder gelten einheitlich und neutral für alle Mitglieder. Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz wird im Folgenden als „Landespflegekammer“ abgekürzt.

## **A Deklaration der rheinland-pfälzischen Pflegefachpersonen – Feierliches Versprechen**

Ich verspreche meinen Beruf gewissenhaft unter Einsatz meiner pflegerischen Fähigkeiten auszuüben. Die Betreuung der mir anvertrauten Menschen ist für mich der Fokus meiner Tätigkeit. Die Förderung und Wiederherstellung ihrer Gesundheit und ihres Wohlbefindens stehen im Zentrum meines beruflichen Handelns.

Dabei werde ich die Würde und Autonomie jeder Person in ihrer Individualität respektieren. Über die mir im Rahmen meiner Berufsausübung anvertrauten Informationen werde ich Stillschweigen bewahren. Ich werde mir anvertraute Menschen vor Gefahren schützen.

Ich werde mit meinen Kolleginnen und Kollegen sowie Vertreterinnen und Vertretern anderer Gesundheitsberufe im Sinne von bester professioneller Praxis für die uns anvertrauten Menschen zusammenarbeiten und sie bei ihrer Tätigkeit kollegial unterstützen.

In allen Situationen werde ich die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes wahren.



### **Kommentar**

*Die Deklaration der rheinland-pfälzischen Pflegefachpersonen wurde der Berufsordnung auf Beschluss der Vertreterversammlung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz vorangestellt. Sie ist ein formelles feierliches Versprechen als öffentliche, auf die Zukunft gerichtete Zusage, qualitativ hochwertige Pflege zu erbringen. Alle Pflegefachpersonen in Rheinland-Pfalz können dieses Versprechen freiwillig ablegen, eine Verpflichtung dazu gibt es nicht.*

## B Präambel

Pflegefachpersonen vertreten einen hohen gesellschaftlichen Wert. Als Kammermitglieder und Angehörige eines Heilberufs stellen sie ihren staatlichen Auftrag zur pflegerischen Versorgung der Bevölkerung sicher.

Aufgrund der umfassenden Ausbildung mit staatlichem Abschluss erwerben sie sich das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung und zur Ausübung ihres Berufs.

Damit verbindet sich das Recht auf lebenslanges Lernen als Prozess der eigenen beruflichen Biografie und versteht sich als fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung.

Mit diesen umfassenden Rechten sind berufliche Pflichten verbunden. Aus den Pflichten lassen sich individuelle Rechte für die Kammermitglieder für die Berufsausübung ableiten. Die Landespflegekammer unterstützt alle Kammermitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.

Die Berufsordnung dient den Kammermitgliedern als rechtsverbindliche Grundlage. Sie bietet Orientierung im beruflichen Handeln.



### **Kommentierung**

1. [Das Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz vom Dezember 2014<sup>3</sup> \(HeilBG\)](#) (in der aktuell geltenden Fassung) ermächtigt und verpflichtet die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, eine Berufsordnung zu erlassen.
2. Die Präambel wurde der Berufsordnung der Landespflegekammer vorangestellt, um zentrale Elemente des Berufsbilds von Pflegefachper-

sonen aufzuzeigen. Vorbehaltsaufgaben von Pflegefachpersonen sind im Pflegeberufegesetz (PfLBG)<sup>4</sup> (in der aktuell geltenden Fassung) festgelegt und obliegen ausschließlich den Pflegefachpersonen. Das Berufsbild der Pflegehelferinnen beinhaltet die Übernahme von allgemeinen pflegerischen Hilfstätigkeiten, die keine heilberuflichen Tätigkeiten sind.

3. Der Begriff „Sicherstellen“ im Sinne der Präambel hebt auf das gemeinwohlorientierte Selbstverständnis des Heilberufs Pflege ab und nicht auf die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung laut den Sozialgesetzbüchern (insbesondere SGB V<sup>5</sup>, SGB XI<sup>6</sup>, SGB VII<sup>7</sup>, SGB VIII<sup>8</sup> und SGB XII<sup>9</sup> (jeweils in der aktuell geltenden Fassung)).
4. Die hier genannten Rechte und Pflichten sind, da sie allesamt dem Gemeinwohl dienen, zugleich die Begründung für die verpflichtenden Satzungenormen des Heilberufs. Mit der Berufsordnung entsteht über die Satzungskompetenz der Heilberufekammern eine rechtsverbindliche Selbstverpflichtung des Berufsstands. Aufgrund der Pflichtmitgliedschaft in der Heilberufekammer ist diese Selbstverpflichtung für alle Angehörigen des Heilberufs allgemein verbindlich. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, um als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen der beruflichen Selbstverwaltung vom Land delegierte Verantwortung wahrnehmen zu können.
5. Die Bestimmungen der Berufsordnung unterliegen einem ständigen Wandel. Dies ist zum einen begründet in sich weiterentwickelnden berufspolitischen Auffassungen, wesentlich aber auch in Entscheidungen der Berufsgerichte für die Heilberufe sowie des Bundesverfassungsgerichts und zunehmend auch des Europäischen Rechts. Insbesondere diese gerichtlichen Entscheidungen konkretisieren die häufig allgemein gehaltenen Bestimmungen der Berufsordnung.



## C Regeln zur Berufsausübung

### I. Grundsätze

#### § 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- (1) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, sowie Altenpflegerinnen, die in Rheinland-Pfalz berufstätig sind, gehören der öffentlichen Berufsvertretung, der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, an (§ 1 Abs. 1 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung). Hierzu gehören auch Kammermitglieder, die auf Honorarbasis tätig sind. Alle in Rheinland-Pfalz den Beruf ausübenden Pflegefachpersonen unterliegen dieser Ordnung.

#### **Kommentierung zu Absatz 1**

*Mit Aufnahme der Pflegeberufe in das HeilBG<sup>10</sup> (in der aktuell geltenden Fassung) ist der Heilberuf Pflege den anderen Heilberufen in Rheinland-Pfalz gleichgestellt. Vorbehaltsaufgaben sind im Pflegeberufegesetz (in der aktuell geltenden Fassung) festgelegt. Die Berufsordnung regelt Berufsrechte und -pflichten der Pflegefachpersonen, die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben und somit dem Zuständigkeitsbereich der Landespflegekammer unterliegen. Die Pflegeassistentenberufe übernehmen keine heilberuflichen Tätigkeiten, sie gehören nicht zu den Heilberufen (vgl. auch Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 24.10.2002<sup>11</sup>). Deshalb besteht für die Pflegeassistentinnen keine Pflicht zur Kammermitgliedschaft, sie können jedoch freiwilliges Mitglied in der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz werden.*

- (2) Alle Kammermitglieder üben einen eigenständigen Heilberuf aus. Die Ausübung des Berufs umfasst jede Tätigkeit, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden (§ 1 Abs. 2 Satz 1 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung).

### **Kommentierung zu Absatz 2**

Die Bezeichnung „eigenständig“ im Sinne des Absatzes 2 definiert, dass für die in § 4 Abs. 2 Pflegeberufegesetz<sup>12</sup> (in der aktuell geltenden Fassung) beschriebenen vorbehaltenen Tätigkeiten stets ein selbstständig auszugestaltendes Aufgabenfeld anzunehmen ist. Der Begriff der Selbstständigkeit bedeutet nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR)<sup>13</sup> die Fähigkeit und Bereitschaft, eigenständig und verantwortlich zu handeln, eigenes und das Handeln Anderer zu reflektieren und die eigene Handlungsfähigkeit weiterzuentwickeln (vgl. Igl (2018), S. 95 ff.)<sup>14</sup>.

„Die Ausübung des Berufs umfasst jede Tätigkeit, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden“ (§ 1 Abs. 2 Satz 1 HeilBG<sup>15</sup> in der aktuell geltenden Fassung). Dieser Absatz verdeutlicht den Tätigkeitsbereich, den eine Pflegefachperson ausfüllen kann. Neben den pflegerischen Aufgaben im direkten Kontakt mit den Menschen mit Pflegebedarf gehören hierzu Aufgaben im Management, in der (hochschulischen) Lehre und im Qualitätsmanagement. Darüber hinaus können dies Tätigkeiten in der Forschung, der Wirtschaft und der Industrie, in der Verwaltung, als Fachjournalistin, die Gutachterinnentätigkeit, das Pflegecontrolling und vieles mehr sein.

Die fachlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Pflegeberufs ergeben sich aus dem Pflegeberufegesetz<sup>16</sup> (in der aktuell geltenden Fassung). Aus den dargelegten Punkten zur Mitgliedschaft folgt die Meldepflicht der Kammermitglieder. Näheres regelt die Meldeordnung der Landespflegekammer<sup>17</sup> (in der aktuell geltenden Fassung).

- (3) Die Berufsordnung regelt die pflegerische Berufsausübung der Kammermitglieder.
- (4) Pflege im Sinne dieser Berufsordnung umfasst die eigenständige Versorgung und Betreuung, allein oder in Kooperation mit

anderen Berufsangehörigen, von Menschen aller Altersgruppen, von Familien oder Lebensgemeinschaften sowie von Gruppen und sozialen Gemeinschaften, ob krank oder gesund, in allen Lebenssituationen. Pflege schließt die Förderung der Gesundheit, Verhütung von Krankheiten und die Versorgung und Betreuung kranker, behinderter und sterbender Menschen ein.

Weitere Schlüsselaufgaben der Pflege sind die Wahrnehmung der Interessen und Bedürfnisse der Menschen mit Pflegebedarf, Förderung einer sicheren Umgebung, Forschung, Mitwirkung in der Gestaltung der Gesundheitspolitik sowie im Management des Gesundheitswesens und in der Bildung.

Es gilt weiterhin § 5 Absatz 2, Satz 1 Pflegeberufegesetz in der aktuell geltenden Fassung.

#### **Kommentierung zu Absatz 4**

*§ 1 Abs. 4 regelt in Form der aus dem Englischen übersetzten, international gültigen Definition „Pflege“<sup>18</sup> des International Council of Nurses (ICN),<sup>19</sup> das Leitbild des Heilberufs Pflege. Die Definition ist Grundlage der vorliegenden Berufsordnung. Ihre Aspekte finden Berücksichtigung in den zentralen Berufspflichten der Berufsordnung unter Abschnitt „I. Anforderungen an die Berufsausübung“ und Abschnitt „III. Formen der Berufsausübung“. Das Pflegeberufegesetz § 5 Abs. 1 und 2<sup>20</sup> (in der aktuell geltenden Fassung) hat einen in Teilen ähnlichen Inhalt, übernimmt jedoch nicht den umfassenden internationalen Standard der pflegerischen Berufsausübung. An dieser Stelle erhebt die Landespflegekammer den Anspruch, wegweisend und international anschlussfähig zu sein.*

(5) Pflege im Sinne dieser Berufsordnung erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizi-

nischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer professionellen Ethik. Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der Menschen mit Pflegebedarf. Sie unterstützt die Selbstständigkeit der Menschen mit Pflegebedarf und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.

### **Kommentierung zu Absatz 5**

*Kern pflegerischer Berufsausübung ist die auf pflegewissenschaftlichen und bezugswissenschaftlichen Erkenntnissen und Fertigkeiten gegründete Versorgung der Menschen mit Pflegebedarf. Bezugswissenschaftliche Erkenntnisse bezeichnen hierbei Erkenntnisse, die durch die geistige Verarbeitung von Eindrücken und Erfahrungen aus pflegerelevanten Fachgebieten (z. B. Pädagogik, Medizin, Psychologie, Gerontologie) gewonnen werden.*

- 1. Der Begriff „professionelle Ethik“ meint ein spezifisches professionelles Pflegehandeln und die kontinuierliche Reflexion der zugrunde liegenden moralischen Werthaltungen. Die Grundlage dafür bildet der Ethikkodex des International Council of Nurses<sup>21</sup>, auf den sich die Landespflegekammer beruft. Dieser Ethikkodex ist der internationale Leitfaden für pflegfachliches Handeln, ausgerichtet an ethischen Werten und sozialen Bedürfnissen.*
- 2. „Menschen mit Pflegebedarf“ sind Menschen mit einem konkreten oder notwendigen Ausmaß an pflegerischer Unterstützung. Der Heilberuf Pflege laut Pflegeberufegesetz § 5 Abs. 2<sup>22</sup> (in der aktuell geltenden Fassung) umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen. Insofern sind Begriffe wie „Patientin“,*

„Klientin“ oder auch „Bewohnerin“ (Langzeitpflege) in Bezug auf das breite Spektrum der pflegerischen Klientel nicht aussagekräftig genug. Die Begriffe beziehen sich immer nur auf den Bereich, in dem der Mensch mit Pflegebedarf sich gerade aufhält. Sie geben jedoch keine Auskunft über seinen je individuellen Pflegebedarf, welcher unabhängig vom Aufenthaltsort sein kann.

3. Die Unterstützung der Selbstständigkeit der Menschen mit Pflegebedarf bekräftigt, dass Menschen mit Pflegebedarf selbst über ihre Pflege und Behandlung bestimmen und entscheiden.
  4. Das Selbstbestimmungsrecht gehört zum Kern unserer verfassungsrechtlichen Ordnung nach dem Grundgesetz<sup>23</sup>. Normativen Ausdruck findet das Selbstbestimmungsrecht auch in den §§ 630a ff. BGB<sup>24</sup> (in der aktuell geltenden Fassung), die durch das Patientenrechtsgesetz eingeführt wurden.
- (6) Die Berufsordnung bezieht sich auch auf nationale und internationale Standards für den Heilberuf Pflege. Sie verdeutlicht die professionelle Ethik des Berufsstands.



#### **Kommentierung zu Absatz 6**

1. Nationale und internationale Leitlinien für den Heilberuf Pflege von berufsständischen Organisationen bzw. Fachgesellschaften geben Orientierungshilfen im Sinne von Handlungs- und Entscheidungskorridoren. Sie sind in der Praxis bzgl. ihrer Anwendbarkeit zu prüfen.
2. Professionelle Ethik bedeutet die Begründbarkeit des professionellen Pflegehandelns und kontinuierliche Reflexion der zugrunde liegenden moralischen Werthaltungen.

3. *Merkmale einer Profession sind:*

- *Spezialisiertes Wissen*
- *Berufsethik*
- *Selbstverwaltung*
- *Disziplinarrecht*
- *Handlungsmonopol/-autonomie*
- *Fachsprache*
- *Berufsorganisation*
- *Kollegiales Verhalten*

4. *Auch die „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“<sup>25</sup> bildet eine Grundlage für die Versorgung von Menschen mit Pflegebedarf.*

(7) Die Berufsordnung ist die Grundlage beruflichen Verhaltens der Mitglieder ihres Heilberufs Pflege im Berufsstand untereinander und gegenüber Dritten. Die nachfolgenden Bestimmungen setzen die landesgesetzlichen Vorgaben des Heilberufsgesetzes an die Landespflegekammer zur Ausgestaltung einer für die Kammermitglieder verpflichtenden Berufsordnung um (§§ 21, 22, 23 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung).

 **Kommentierung zu Absatz 7**

*„Berufliches Verhalten“ im Sinne dieser Berufsordnung meint pflegfachliches, wissenschaftlich begründetes, ethisch einwandfreies und berufswürdiges Verhalten gemäß den geltenden Gesetzen und geltenden wissenschaftlichen Standards. Die Grenze zum berufsunwürdigen Verhalten wäre dann überschritten, wenn der Boden der Fachlichkeit verlassen und der Bereich ehrverletzender, falscher oder gesetzeswidriger und damit berufsschädigender Äußerungen erreicht wird. Somit hat Jede das Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, soweit sie nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt (Artikel 2 Grundgesetz<sup>26</sup>).*

- (8) Die Berufsangehörigen können nach Abschluss ihrer Ausbildung oder vor Aufnahme ihrer Berufstätigkeit in Rheinland-Pfalz die in dieser Ordnung enthaltene *Deklaration der rheinland-pfälzischen Pflegefachpersonen – Feierliches Versprechen* vor der Landespflegekammer ablegen und dies dokumentieren. Kammermitglieder, die schon in Rheinland-Pfalz berufstätig sind, können ebenfalls die *Deklaration der rheinland-pfälzischen Pflegefachpersonen – Feierliches Versprechen* vor der Landespflegekammer ablegen.

 **Kommentierung zu Absatz 8**

*Kommentierung siehe unter „Deklaration der rheinland-pfälzischen Pflegefachpersonen“.*

- (9) Die Landespflegekammer hat die Aufgabe, auf die Einhaltung der Bestimmungen der Berufsordnung zu achten (§ 12 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung). Die Landespflegekammer unterstützt die Kammermitglieder bei der Einhaltung.

 **Kommentierung zu Absatz 9**

*Neben der ordnungsrechtlichen Aufgabe, auf die Einhaltung der Bestimmungen zu achten, ist die Geschäftsstelle der Landespflegekammer Ansprechpartnerin für die Kammermitglieder. Kammermitglieder erhalten Unterstützung durch berufsrechtliche und berufsfachliche Beratung. Die Kontaktaufnahme kann telefonisch unter 06131-32738-0 bzw. per Mail unter [Berufsordnung@pflegekammer-rlp.de](mailto:Berufsordnung@pflegekammer-rlp.de) erfolgen.*

## § 2 Ziele

- (1) Die Berufsordnung regelt die Rechte und Pflichten der Kammermitglieder welche in Rheinland-Pfalz tätig sind.

(2) Für Pflegefachpersonen, die nicht dem Regelungsbereich des HeilBG (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 in der aktuell geltenden Fassung) unterliegen und in Rheinland-Pfalz tätig sind, gilt die vorliegende Ordnung gleichermaßen.

### **Kommentierung zu Absatz 2**

*Die Berufsordnung gilt für alle Pflegefachpersonen, die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben. Dazu zählen auch Pflegefachpersonen aus dem Ausland, die nicht Kammermitglieder sind, und Pflegefachpersonen, die aus anderen Bundesländern gelegentlich den Beruf in Rheinland-Pfalz ausüben (z.B. im Rahmen einer Weiterbildung). Somit ist der Personenkreis, für den die Berufsordnung gilt, größer als der Personenkreis der Pflichtmitglieder der Landespflegekammer (vgl. § 1 Abs. 4 Sätze 1, 3 und 4 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung)<sup>27</sup>.*

(3) Sie dient insbesondere den Zielen:

- a) das Vertrauen zwischen Kammermitgliedern und Menschen mit Pflegebedarf herzustellen und zu fördern,
- b) auf den Schutz der Menschen mit Pflegebedarf hinzuwirken,
- c) die Qualität der pflegerischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung durch fachliche und pflegerische Standards zu regeln,
- d) das Ansehen des Heilberufs Pflege zu wahren und zu fördern,
- e) auf berufswürdiges Verhalten hinzuwirken und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern,
- f) die Kooperation in der Berufsgruppe und in der interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Berufsausübung zu fördern.

(4) Ziel der Berufsordnung ist auch, die Kammermitglieder dabei zu unterstützen,

- a) Menschen mit Pflegebedarf als selbstbestimmte Individuen zu respektieren,



- b) die Interessen und die Würde der Menschen mit Pflegebedarf zu fördern und zu schützen,
- c) Personen als Individuen, Gruppen, sowie Organisationen und Institutionen zu beraten,
- d) die ihnen anvertrauten Menschen mit Pflegebedarf bei den Zugangsmöglichkeiten zur Gesundheitspflege und sozialen Betreuung entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse zu unterstützen,
- e) auf die Erhaltung und Förderung der eigenen Gesundheit zu achten.

(5) Die Landespflegekammer unterstützt die Mitglieder bei der Umsetzung der Berufsordnung.

#### **Kommentierung zu Absatz 5**

*Kammermitglieder erhalten Unterstützung durch berufsrechtliche und berufsfachliche Beratung. Die Kontaktaufnahme kann telefonisch unter 06131-32738-0 bzw. per Mail unter [Berufsordnung@pflegekammer-rlp.de](mailto:Berufsordnung@pflegekammer-rlp.de) erfolgen.*

#### **Kommentierung allgemein**

*Die hier aufgezählten Ziele sind, da sie allesamt dem Gemeinwohl dienen, zugleich Begründung für die verpflichtenden Satzungenormen des Heilberufs Pflege. Mit der Berufsordnung entsteht in eigener kammerrechtlicher Satzungscompetenz eine rechtsverbindliche Selbstverpflichtung des Heilberufs Pflege. Aufgrund der Pflichtmitgliedschaft in der Landespflegekammer kann diese Selbstverpflichtung für alle Angehörigen des Heilberufs Pflege allgemein verbindlich gemacht werden. Die Pflichtmitgliedschaft und die Selbstverpflichtung sind wesentliche Voraussetzungen, um im Rahmen der berufsständischen Selbstverwaltung überhaupt die vom Land Rheinland-Pfalz an die Berufsgruppe übertragene Verantwortung wahrnehmen zu können.*

### § 3 Selbstverständnis

- (1) Der Pflegeberuf ist ein anerkannter Heilberuf. Alle Kammermitglieder haben eine staatlich anerkannte Ausbildung. Ihre Berufstätigkeit orientiert sich an den aktuellen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen, die u.a. durch die Inhalte in den zugelassenen Weiterbildungen der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer und der anderen Bundesländer geregelt sind.
- (2) Die Kammermitglieder sind Mitglieder eines eigenständigen Heilberufs und handeln auf gleichwertiger Verantwortungsebene wie die anderen im Heilberufsgesetz geregelten Heilberufe im Gesundheitswesen.
- (3) Kammermitglieder haben eine zentrale Rolle in der Gesundheitsversorgung des Individuums und der Bevölkerung. Der Heilberuf Pflege ist Teil der Gesellschaft. Die Berufsangehörigen haben Mitverantwortung für eine hochwertige, qualitätsorientierte, professionelle und interprofessionelle gesundheitlich-pflegerische Versorgung.
- (4) Jedes Kammermitglied soll sich aktiv in die fachliche Weiterentwicklung des Heilberufs einbringen.
- (5) Die Kammermitglieder orientieren ihr Handeln an ethischen Grundsätzen, wie sie international im Ethikkodex des International Council of Nurses (nachfolgend ICN genannt) niedergelegt sind.



#### **Kommentierung zu Absatz 5**

*Der ICN-Ethikkodex<sup>28</sup> ist die deutsche Übersetzung des „ICN Code of Ethics for Nurses“<sup>29</sup>. Dieser Kodex ist ein internationaler Leitfaden für pflegefachliches Handeln nach ethischen Werten und sozialen Bedürfnissen.*

(6) Die Kammermitglieder sind berechtigt den Zusatz ‚Registered Nurse (RN)‘ ergänzend zur Berufsbezeichnung zu führen.



### **Kommentierung zu Absatz 6**

1. *„Registered Nurse“ (RN) steht für eine staatlich geprüfte und in einer Organisation der beruflichen Selbstverwaltung registrierte Pflegefachperson. Diese „Registered Nurse“ ist im englischsprachigen Raum erkennbar an der Abkürzung „RN“, welche die Kolleginnen hinter dem Namen auf ihren Namensschildern tragen. Auf diese Weise wird beim Blick auf das Namensschild bereits deutlich, dass es sich um eine professionelle Pflegefachperson handelt, die Pflichtmitglied in einer berufsständischen Vereinigung ist und damit den fachlichen, formalen und ethischen Qualifikationen ihrer Berufsausübung entspricht.*
2. *Auch wenn die einzelnen Länder unterschiedliche Gesundheits-, Bildungs- und Sozialsysteme haben, so gibt es doch sowohl weltweit als auch in Europa seit mehr als 100 Jahren pflegerische berufsständische Vereinigungen.*

*Global z.B. die „American Nurses Association USA, den National Council of State Boards of Nursing USA, den Canadian Council of Registered Nurse Regulators, das Nursing and Midwifery Board of Australia, den Nursing Council Neuseeland sowie den Nursing Council Südafrika.*

*In Europa z.B. El Consejo General de Colegios Oficiales de Enfermería de España, Council for Nurses and Midwives Malta, Federazione Nazionale Collegi Infermieri Italien, Kammer der Krankenschwestern und medizinischen Techniker Serbien, Kammer der Fachkräfte im Gesundheitswesen Ungarn, Medizinische Universität Bratislava Slowakei, Nacelna Izba Pielgniarek i Poloznych, Nurse Association Griechenland, Nursing and Midwifery Council Großbritannien, Nursing and Midwifery Board Irland, Nur-*

*sing Council Kroatien, Nursing and Midwifery Council Zypern, Ordem dos Enfermeiros Portugal, Ordre National des Infirmiers Frankreich, Orden der Krankenschwestern und Hebammen Rumänien sowie Zbornica Zdravstvene Nege Slovenije” (Hanika 2015 Anhang S. XXIII ff.)<sup>30</sup>. Eine fruchtbare internationale berufsständische Zusammenarbeit der Vereinigungen findet seit vielen Jahrzehnten im International Council of Nurses (ICN) statt.*

- 3. Alle pflegerischen berufsständischen Vereinigungen verfolgen ähnliche Ziele, sie nehmen für sich in Anspruch, Garanten der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und legitime Selbstverwaltung der Pflegefachpersonen zu sein.*
- 4. Die Vertreterversammlung der Landespflegekammer hat sich unter mehreren vorgeschlagenen Titeln für „Registered Nurse“ (RN) entschieden. Die Vertreterinnen der Landespflegekammer haben auch damit ein Zeichen gesetzt, dass die rheinland-pfälzischen Pflegefachpersonen sich den internationalen pflegerischen Standards verpflichtet sehen. Genauso leben es die Kolleginnen global und auf europäischer Ebene bereits vor. Es entspricht im Wesentlichen bereits heute den spezifischen Qualifikationen der rheinland-pfälzischen Pflegefachpersonen.*

## **§ 4 Allgemeine Berufspflichten**

- (1) Die Kammermitglieder verpflichten sich, die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu beachten.
- (2) Die Kammermitglieder verpflichten sich, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen bei der Berufsausübung entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen (§ 21 Abs. 1 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung). Sie haben dabei ihr pflegerisches Handeln am Wohl des Menschen mit Pflegebedarf auszurichten.

Die Kammermitglieder dürfen nicht das Interesse Dritter über das Wohl des Menschen mit Pflegebedarf stellen, insofern keine anderen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

- (3) Die Kammermitglieder haben nachdrücklich darauf hinzuwirken besonders Kindern und anderen schutzwürdigen Menschen mit Pflegebedarf speziellen Schutz und Unterstützung zukommen zu lassen (§ 22 Abs. 1 Nr. 5 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung).
- (4) Die Berufsausübung erfordert die notwendige fachliche Qualifikation unter Beachtung des anerkannten Standes pflegewissenschaftlicher und bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung).
- (5) Das Mitglied muss zur Sicherstellung der Kommunikation die für die Berufsausübung erforderliche Sprachkompetenz aufweisen.
- (6) Die Kammermitglieder achten bei ihrem beruflichen Auftreten in der Öffentlichkeit darauf, das Ansehen des Berufsstandes zu schützen und zu fördern. Sie orientieren sich im Umgang mit sozialen Medien an den Grundsätzen, wie sie der ICN in seinem Positionspapier „Pflegefachpersonen und die sozialen Medien“ beschreibt.

#### **Kommentierung zu Absatz 6**

[Das Positionspapier des ICN „Pflegefachpersonen und die sozialen Medien“<sup>31</sup> finden Sie unter dem Link im Anhang.](#)

#### **Kommentierung allgemein**

1. *Pflegefachpersonen genießen ein hohes Ansehen in der Bevölkerung. Die Berufspflichten schützen das Vertrauen der Menschen mit Pflegebedarf darauf, dass die Pflegefachperson ausschließlich zu deren*

*gesundheitlichem Wohlergehen tätig wird. Der Heilberuf Pflege ist in diesem Sinne ein Vertrauensberuf. Darüber hinaus dient die heilberufliche Tätigkeit über ihre soziale Bindung an die Menschen auch dem Allgemeinwohl.*

2. *Dem ihr entgegengebrachten Vertrauen entspricht die Pflegefachperson nicht mehr, wenn sie in ihrer Berufsausübung nur eigennützige, private und eigenwirtschaftliche Ziele verfolgt. Dies dürfte sehr selten und nur in Ausnahmefällen zutreffen. Durch außerberufliches Verhalten können in der Regel nicht unmittelbar Berufspflichten verletzt werden. Allenfalls kann außerberufliches Fehlverhalten vereinzelt Rückschlüsse auf eine fehlende charakterliche Eignung für den Beruf zulassen oder eine Missachtung auch berufsständischer Regelungen möglicherweise in Betracht ziehen.*

## **§ 5 Vorbehaltene Tätigkeiten und rechtliche Vorbehaltsstellungen**

- (1) Die Kammermitglieder haben ihre für die Berufsausübung gesetzlich bestimmten vorbehaltenen Tätigkeiten eigenständig wahrzunehmen.

### **Kommentierung zu Absatz 1**

*„Eigenständig“ handelt, wer für das eigene berufliche Handeln bzw. dessen Unterlassen die Verantwortung trägt.*

- (2) Die vorbehaltenen Tätigkeiten nach Pflegeberufegesetz (§ 4 Abs. 2 in der aktuell geltenden Fassung) sind:
  1. Die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 lit. a. Pflegeberufegesetz.
  2. Die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 lit. b. Pflegeberufegesetz.

3. Die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 lit. d. Pflegeberufegesetz.

(3) Die Kammermitglieder haben rechtliche Vorbehaltsstellungen, die sich aus gesetzlichen Regelungen oder aus vertraglichen Vereinbarungen ergeben, eigenständig wahrzunehmen.

#### **Kommentierung zu § 5 allgemein**

*Das Pflegeberufegesetz<sup>32</sup> als Teil des Pflegeberufereformgesetzes (in der aktuell geltenden Fassung) finden Sie unter dem Link im Anhang.*

### **§ 6 Fortbildung**

(1) Die Kammermitglieder tragen Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen mit Pflegebedarf. Sie haben die Verpflichtung sich kontinuierlich fortzubilden. Sie haben sich dabei auch über für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen eingehend zu unterrichten (§ 22 Abs. 1. Nr.1 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung).

(2) Die entsprechenden abgeleiteten berufsbezogenen Fortbildungen sind der Landespflegekammer gemäß deren Vorgaben nachzuweisen.

(3) Die Einzelheiten und das Nähere regelt die Fortbildungsordnung der Landespflegekammer.

#### **Kommentierung zu Absatz 3**

*Die Fortbildungsordnung liegt derzeit noch nicht vor. Sobald ihre Erarbeitung abgeschlossen ist, wird sie den Kammermitgliedern über die Kammermedien zur Kenntnis gebracht.*

- (4) Soweit der Fortbildungspflicht aufgrund arbeitgeberseitiger Vorgaben nicht nachgekommen werden kann, kann dies das Kammermitglied der Landespflegekammer mitteilen.

### **Kommentierung allgemein**

*Diese Regelung konkretisiert die Vorgaben nach dem Heilberufsgesetz § 22 Abs. 1 Nr. 1<sup>33</sup> (in der aktuell geltenden Fassung). Sie gewährleistet den Schutz der Menschen mit Pflegebedarf über eine professionelle Pflege auf stets aktuellem pflegfachlichen Niveau. Die regelmäßige Fortbildung zählt zu den wesentlichen Anforderungen an alle Heilberufe. Die Nichtbeachtung der Fortbildungsverpflichtung kann zu Pflegefehlern führen. Das Vorliegen eines Pflegefehlers kann zu entsprechenden Haftungsansprüchen gegenüber Pflegefachpersonen führen.*

## **§ 7 Qualitätssicherung**

- (1) Die Kammermitglieder sind dafür verantwortlich, dass ihre Berufsausübung aktuellen Qualitätsanforderungen entspricht. Hierzu haben sie angemessene qualitätssichernde Maßnahmen zu ergreifen. Kammermitglieder haben entsprechend Satz 1 und 2 eigene Mitarbeiterinnen zur Einhaltung der aktuellen Qualitätsanforderungen zu verpflichten und diesen die Umsetzung entsprechender Maßnahmen zu ermöglichen.
- (2) Das Kammermitglied muss diese Maßnahmen gegenüber der Landespflegekammer nachweisen können.

### **Kommentierung allgemein**

1. *Qualität ist zunächst der Anspruch der Pflegefachperson an sich selbst und ggf. an ihre Mitarbeiterinnen, die an sie gestellten Anforderungen bestmöglich zu erfüllen. Hierfür übernimmt die Pflegefachperson per-*



sönlich die Verantwortung. Die Aufgabe der Heilberufekammern ist es, Standards zur Qualität zu formulieren und Belange der Qualitätssicherung im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen.

2. Mit dieser Regelung wird sowohl im Interesse der Menschen mit Pflegebedarf als auch der Pflegefachpersonen selbst eine Vorgabe für qualitätssichernde Maßnahmen aufgestellt. Sie dient zur Verbesserung der Versorgungsqualität der Menschen mit Pflegebedarf innerhalb des pflegerischen Verantwortungsbereiches.
3. Sofern Vorgaben zur Qualitätssicherung vorliegen, haben diese im pflegeberuflichen Haftungsrecht eine erhebliche Bedeutung: Werden entsprechende Kriterien im Rahmen der konkreten pflegerischen Behandlung missachtet, ist nach § 630h Absätze 1 und 5 BGB<sup>34</sup> (in der aktuell geltenden Fassung) in der Regel von einer Haftung infolge Umkehr der Beweislast auszugehen, wenn die Behandlung fehlschlägt. Gleiches gilt für Richtlinien, die sich aus dem Medizinprodukterecht<sup>35</sup> und der Medizinprodukte-Betreiberverordnung<sup>36</sup> ergeben (in der jeweils aktuell geltenden Fassung). Eine Umkehr der Beweislast bedeutet, dass bei einem vorliegenden Behandlungsfehler die betroffene Pflegefachperson beweisen muss, dass sie keinen Fehler gemacht hat. Grundlagen pflegerischer Qualitätssicherung sind evidenzbasierte Erkenntnisse und gesetzliche Vorgaben, insbesondere:
  - a. die Expertenstandards des Deutschen Netzwerks für Qualitätsentwicklung in der Pflege (DNQP)<sup>37</sup>
  - b. SGB V, insbesondere § 137a<sup>38</sup>
  - c. SGB IX<sup>39</sup>
  - d. SGB X<sup>40</sup>
  - e. SGB XI.<sup>41</sup>
  - f. SGB XII<sup>42</sup>

(a.–f. jeweils in der aktuell geltenden Fassung) sowie nationale und internationale pflegerische und medizinische Leitlinien wie z.B. die Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF)<sup>43</sup>.

## II. Anforderungen an die Berufsausübung

### § 8 Schweigepflicht und Offenbarungsbefugnis

- (1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit von Seiten der Menschen mit Pflegebedarf anvertraut und ihnen in diesem Zusammenhang über Dritte bekannt geworden ist – auch über den Tod der Menschen mit Pflegebedarf hinaus – Schweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf mündliche und schriftliche Mitteilungen sowie auf sonstige Informationen aus der pflegerischen Behandlung.



#### **Kommentierung zu Absatz 1**

1. *Die strenge Beachtung der Bestimmungen über die pflegerische Schweigepflicht ist von zentraler Bedeutung in der professionellen pflegerischen Beziehung zwischen Pflegefachperson und Mensch mit Pflegebedarf. Hierbei handelt es sich um ein besonderes Vertrauensverhältnis. Die Einhaltung der pflegerischen Schweigepflicht ist die Grundvoraussetzung für die Integrität des Heilberufs Pflege. Die Nichtbeachtung der Schweigepflicht unterliegt nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB)<sup>44</sup> (in der aktuell geltenden Fassung) auf Antrag der strafrechtlichen Verfolgung.*
2. *Der Schweigepflicht unterliegt alles, was der Mensch mit Pflegebedarf der Pflegefachperson mitteilt. Sie umfasst z.B. schriftliche Mitteilun-*

*gen, Aufzeichnungen über sämtliche Behandlungsvorgänge sowie sonstige Befunde und weitere Informationen der Menschen mit Pflegebedarf. Allein schon die Tatsache, dass ein Mensch mit Pflegebedarf sich in pflegfachlicher Behandlung befindet, unterliegt der Schweigepflicht.*

3. *Die Beachtung gilt ebenso im Verhältnis der Pflegefachpersonen untereinander, es sei denn, sie sind bei dem Menschen mit Pflegebedarf jeweils mit der Durchführung der Behandlung gemeinsam befasst.*
  4. *Die Beachtung der Schweigepflicht gilt ebenso für alle anderen in einer ambulanten oder stationären pflegerischen Einrichtung Beschäftigten.*
- (2) Die Kammermitglieder sind zur Offenbarung fachlicher Sachverhalte berechtigt, soweit sie von den Betroffenen oder ihrer gesetzlichen Vertreter dazu von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutz eines im Verhältnis zum potentiellen Vertrauensbruch höherwertigen Rechtsguts der ihnen anvertrauten Menschen mit Pflegebedarf erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben hiervon unberührt.



### **Kommentierung zu Absatz 2**

1. *Eine Offenbarung von fachlichen Sachverhalten ist in folgenden Fällen zulässig:*
  - a. *wenn die Betroffene eingewilligt,*
  - b. *bei Gefährdung eines höherwertigen Rechtsgutes, z. B. Gefährdung von Leib und Leben,*
  - c. *im Falle von gesetzlichen Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz,*
  - d. *bei Auskunftserteilung an Sozialleistungsträger nach Sozialversicherungsrecht.*

2. *Die Offenbarungsbefugnis entbindet nicht von der Abwägung zwischen den Interessen der Betroffenen und jenen der gesetzlichen Vertreterinnen, z.B. im Falle der Behandlung minderjähriger, aber einsichtsfähiger Menschen mit Pflegebedarf.*

## § 9 Anzeigepflicht und Informationsweitergabe

- (1) Haben die Kammermitglieder konkrete Hinweise, dass ein ihnen anvertrauter Mensch mit Pflegebedarf vorwerfbar im strafrechtlichen Sinne behandelt wurde, sind sie verpflichtet, diese Hinweise unverzüglich der nächsten Vorgesetzten mündlich und schriftlich mitzuteilen.

### **Kommentierung zu Absatz 1**

*Eine im strafrechtlichen Sinne vorwerfbare Behandlung beschreibt einen Sachverhalt, der auf die Verwirklichung eines Straftatbestandes hindeutet. Derartige Straftaten können z.B. sein: Körperverletzungen im Sinne der §§ 223 ff. Strafgesetzbuch (StGB)<sup>45</sup>, Freiheitsberaubung (§ 239 StGB<sup>46</sup>), Nötigung (§ 240 StGB<sup>47</sup>), in Verbindung mit § 13 StGB<sup>48</sup> jeweils auch möglich in Form der Unterlassung, Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen (§ 323c StGB)<sup>49</sup> (jeweils in der aktuell geltenden Fassung) und Ähnliches.*

- (2) Sind für das Kammermitglied aufgrund seiner Fachkompetenz Umstände erkennbar, die die Annahme eines Pflegefehlers begründen, hat es die Vorgesetzte unverzüglich zu informieren.
- (3) Haben Kammermitglieder Kenntnisse, dass Personen ohne eine Erlaubnis zur Berufsausübung vorbehaltene Tätigkeiten durchführen, sind sie verpflichtet, dies der Vorgesetzten mündlich und schriftlich mitzuteilen.

- (4) In den Fällen, in denen eine fach- und sachgemäße Berufsausübung nicht oder nicht mehr möglich ist, muss das Kammermitglied unverzüglich mündlich und schriftlich die Vorgesetzte informieren. Das Einschreiten bei akuter Gefahr für Leib und Leben sowie persönliche Integrität der den Kammermitgliedern anvertrauten Menschen mit Pflegebedarf bleibt davon unberührt.
- (5) Gründe einer eingeschränkten Berufsausübung können insbesondere in organisatorisch-fachlichen Rahmenbedingungen, im Verhalten, im Gesundheitszustand oder in mangelnder Kompetenz des Kammermitglieds liegen.

 **Kommentierung zu Absatz 5**

*Unter „organisatorisch-fachlichen Rahmenbedingungen“ sind prozesshafte Regelungen sowie quantitative und qualitative Zuteilungen von Fachpersonal zu verstehen. Kammermitglieder erhalten Unterstützung durch berufsrechtliche und berufsfachliche Beratung. Die Kontaktaufnahme kann telefonisch unter 06131-32738-0 bzw. per Mail unter [Berufsordnung@pflegekammer-rlp.de](mailto:Berufsordnung@pflegekammer-rlp.de) erfolgen.*

- (6) In Sachverhalten nach Abs. 1, 3, 4 und 5 sollen sich die Kammermitglieder zur fachlichen Aufklärung und Unterstützung sowie zu Informationszwecken zusätzlich an ihre Landespflegekammer wenden. Sie wird andere öffentliche Stellen und Heilberufskammern nach Zuständigkeit einschalten.
- (7) Für die Hinweis- und Informationspflichten nach den Absätzen 1-4 gilt § 20 Abs. 3 entsprechend.

 **Kommentierung zu § 9 allgemein**

*Eine Anzeigepflicht kann insbesondere auch im Falle von gewichtigen An-*

*haltspunkten für eine Fehlbehandlung, Misshandlung, einen Missbrauch oder einer schwerwiegenden Vernachlässigung eines Kindes oder einer sonstigen abhängigen Person gegenüber den zuständigen Ämtern bestehen.*

## § 10 Information der Menschen mit Pflegebedarf

Die Kammermitglieder sind verpflichtet, Menschen mit Pflegebedarf, deren gesetzliche Vertreterinnen und – auf Wunsch des Menschen mit Pflegebedarf – auch ihre Bezugspersonen in verständlicher und angemessener Weise über Wesen, Bedeutung und Tragweite der geplanten pflegerischen Maßnahmen sowie möglicher Alternativen fortlaufend zu informieren.



### *Kommentierung zu § 10 allgemein*

*Näheres regelt § 630c<sup>50</sup> des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (in der aktuell geltenden Fassung), der durch das Patientenrechtegesetz geändert wurde.*

## § 11 Beratung

Die Kammermitglieder haben Menschen mit Pflegebedarf und auf deren Wunsch auch An- und Zugehörige über ihren Gesundheits- und Pflegezustand, gesundheitsfördernde und gesundheitserhaltende Maßnahmen und Verhaltensweisen, alternative Pflege- und Versorgungsformen sowie Möglichkeiten der Prävention umfassend zu beraten. Dabei respektieren sie deren Selbstbestimmungsrecht und das Recht auf Ablehnung der vorgeschlagenen Maßnahmen.



### *Kommentierung zu § 11 allgemein*

*Menschen mit Pflegebedarf bestimmen und entscheiden selbst über ihre Behandlung ebenso wie darüber, ob sie überhaupt beraten werden wollen.*

## § 12 Umgang mit minderjährigen Menschen mit Pflegebedarf

- (1) Die Kammermitglieder haben das allgemeine Persönlichkeitsrecht minderjähriger Menschen mit Pflegebedarf zu wahren und sind vorrangig dem Wohl der ihnen anvertrauten Personen verpflichtet. Sie haben dabei auf besondere Risiken für Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlungen von minderjährigen Menschen zu achten und, soweit dies erforderlich ist, auf Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hinzuwirken. Sie arbeiten hierbei mit allen verantwortlichen Stellen in der Jugendhilfe zusammen (§ 22 Abs. 1 Nr. 5 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung).
- (2) Einwilligungsfähig in eine Versorgung und Betreuung sind Minderjährige nur dann, wenn sie über die versorgungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügen. Ist dies nicht der Fall, sind die Kammermitglieder verpflichtet, sich der Einwilligung der Sorgeberechtigten zu der Versorgung und Betreuung zu vergewissern.
- (3) Können sich die Sorgeberechtigten nicht einigen, ist die Durchführung einer Versorgung und Betreuung von minderjährigen Menschen mit Pflegebedarf von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig.
- (4) Die Kammermitglieder können sich an die Landespflegekammer wenden, die sie zur Lösung der Konflikte berät.



### **Kommentar zu Absatz 4**

*Kammermitglieder erhalten Unterstützung durch berufsrechtliche und berufsfachliche Beratung. Die Kontaktaufnahme kann telefonisch unter 06131-32738-0 bzw. per Mail unter [Berufsordnung@pflegekammer-rlp.de](mailto:Berufsordnung@pflegekammer-rlp.de) erfolgen.*

## § 13 Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Menschen mit Pflegebedarf

- (1) Einwilligungsfähig in eine Versorgung und Betreuung sind Menschen mit Pflegebedarf, für die eine rechtliche Vertreterin eingesetzt ist, nur dann, wenn sie über die versorgungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügen.
- (2) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vor, haben die Kammermitglieder nach entsprechender Aufklärung die Einwilligung der rechtlichen Vertreterin einzuholen. Bei Konflikten zwischen den rechtlichen Vertreterinnen und der zu pflegenden Person ist das Kammermitglied verpflichtet, insbesondere auf das Wohl des eingeschränkt einwilligungsfähigen Menschen mit Pflegebedarf zu achten.
- (3) Die Kammermitglieder haben das allgemeine Persönlichkeitsrecht von eingeschränkt einwilligungsfähigen Menschen mit Pflegebedarf zu wahren und sind vorrangig dem Wohl der ihnen anvertrauten Personen verpflichtet. Sie haben dabei auf besondere Risiken für Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlungen von eingeschränkt einwilligungsfähigen Menschen mit Pflegebedarf zu achten und, soweit dies erforderlich ist, auf Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hinzuwirken (§ 22 Abs. 1 Nr. 5 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung).

### **Kommentierung zu Absatz 2 und 3**

*In Bezug auf eingeschränkt einwilligungsfähige Menschen mit Pflegebedarf ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Betreuungsgericht zur Unterstützung oder Entscheidung einbezogen werden kann oder muss. Darüber hinaus erhalten Kammermitglieder Unterstützung von der Pflegekammer.*



*Die Kontaktaufnahme kann telefonisch unter 06131-32738-0 bzw. per Mail unter [Berufsordnung@pflegekammer-rlp.de](mailto:Berufsordnung@pflegekammer-rlp.de) erfolgen.*

- (4) Die Kammermitglieder können sich an die Landespflegekammer wenden, die sie zur Lösung der Konflikte berät.

#### **Kommentierung zu Absatz 4**

*Kammermitglieder erhalten Unterstützung durch berufsrechtliche und berufsfachliche Beratung. Die Kontaktaufnahme kann telefonisch unter 06131-32738-0 bzw. per Mail unter [Berufsordnung@pflegekammer-rlp.de](mailto:Berufsordnung@pflegekammer-rlp.de) erfolgen.*

## **§ 14 Dokumentation**

- (1) Die Kammermitglieder haben sicherzustellen, dass der gesamte Pflegeprozess und ihre Tätigkeiten im Rahmen der professionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit in strukturierter Form nachvollziehbar aufgezeichnet werden.
- (2) Die Dokumentation hat vollständig, zeit- und handlungsnah, leserlich, signiert und fälschungssicher zu erfolgen.
- (3) Menschen mit Pflegebedarf und weiteren Berechtigten muss die Pflegeakte jederzeit zugänglich sein, soweit nicht erhebliche Rechte der Pflegefachperson oder Dritter dem entgegenstehen.

#### **Kommentierung allgemein**

- 1. Eine pflegfachliche Dokumentation muss die objektiven Feststellungen über die seelische, geistige, körperliche und ggf. spirituelle Befindlichkeit des Menschen mit Pflegebedarf sowie Aufzeichnungen über die Umstände und den Verlauf der durchgeführten Behandlung enthalten.*

*Hierzu zählen u. a. die pflegefachliche Anamnese inklusive Assessment, die Beratung der Menschen mit Pflegebedarf, pflegerische und ärztliche Diagnosen und Dokumentationen.*

- 2. Jeder Mensch mit Pflegebedarf hat als Ausdruck des informationellen Selbstbestimmungsrechts ein Einsichtsrecht in die ihn betreffende Dokumentation (§ 630g Abs. 1 Satz 1 BGB<sup>51</sup> in der aktuell geltenden Fassung). Auf Verlangen ist dem Menschen mit Pflegebedarf – ggfs. seinen An- oder Zugehörigen oder seinen Erbinnen gem. § 630g Abs. 3 BGB<sup>52</sup> (in der aktuell geltenden Fassung) – Einsicht in die vollständige Originaldokumentation zu gewähren.*

## **§ 15 Datensicherheit und Datenschutz**

- (1) Die Kammermitglieder haben das informationelle Selbstbestimmungsrecht der ihnen anvertrauten Menschen mit Pflegebedarf zu wahren, insbesondere in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass erhobene Daten und persönliche Aufzeichnungen sicher verwahrt werden und gegenüber Zugriffen unbefugter Dritter umfassend geschützt sind.
- (2) Dies gilt auch für elektronisch gespeicherte Daten und Aufzeichnungen. Die jeweils aktuellen Sicherheitsstandards sind einzuhalten und die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen sind zu beachten.

## **§ 16 Berufshaftpflicht**

- (1) Alle Kammermitglieder haben die Pflicht, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche nach Art und Umfang dem Risiko angemessen zu versichern (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung).

- (2) Die Berufshaftpflichtabsicherung ist auf Nachfrage der Landespflegekammer nachzuweisen.
- (3) Sie besteht für alle Kammermitglieder höchstpersönlich, es sei denn, sie sind im notwendigen Umfang im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses gegen Haftpflichtansprüche durch den Einrichtungsträger oder Dritte abgesichert.
- (4) Die Kammermitglieder haben gegenüber ihren Einrichtungsträgern ein Recht auf schriftliche Auskunft zu ihrem persönlichen Versicherungsschutz.

#### **Kommentierung allgemein**

*Diese Bestimmung begründet die berufsrechtliche Pflicht der Pflegefachperson, für einen angemessenen Versicherungsschutz im Falle einer fehlerhaften Berufsausübung durch Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung Sorge zu tragen bzw. sich bei ihrem Einrichtungsträger über ihren persönlichen Versicherungsschutz zu informieren.*

### **§ 17 Wahrung der Unabhängigkeit**

Kammermitgliedern ist es nicht gestattet, von Menschen mit Pflegebedarf oder Anderen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern oder sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der pflegerischen Entscheidung beeinflusst wird.

#### **Kommentierung allgemein**

- 1. Der Begriff des Vorteils ist weit zu fassen. Hierunter fallen nicht nur geldwerte Zuwendungen, sondern alle materiellen und immateriellen Vergünstigungen.*

2. *Die Bestimmungen der Paragraphen 299a<sup>53</sup> Strafgesetzbuch „Bestechlichkeit im Gesundheitswesen“ und 300<sup>54</sup> Strafgesetzbuch „Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen“ (in der jeweils aktuell geltenden Fassung) sind zu beachten.*
3. *Individuelle einrichtungsbezogene Vorgaben können dazu einen Rahmen abstecken.*

## **§ 18 Honorierung und Abrechnung pflegerischer Leistungen**

- (1) Kammermitglieder haben auf eine angemessene Honorierung ihrer Leistungen zu achten. Das Honorar ist nach den vertraglich bestimmten Regelungen zu bemessen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Kammermitglieder können sich in Einzelfällen zur Beratung an die Landespflegekammer wenden.

### **Kommentierung zu Absatz 1**

*„Honorar“ meint die Bezahlung der Pflegefachperson, die freiberuflich arbeitet.*

*Kammermitglieder erhalten Unterstützung durch berufsrechtliche und berufsfachliche Beratung. Die Kontaktaufnahme kann telefonisch unter 06131-32738-0 bzw. per Mail unter [Berufsordnung@pflegekammer-rlp.de](mailto:Berufsordnung@pflegekammer-rlp.de) erfolgen.*

- (2) Die Kammermitglieder dürfen die Honorare nach Absatz 1 nicht in unlauterer Weise unterschreiten oder sittenwidrig überhöhte Honorarvereinbarungen (§ 138 BGB in der aktuell geltenden Fassung) treffen. Bei Verwandten, Kolleginnen, deren Angehörigen und mittellosen Menschen mit Pflegebedarf kann das Honorar ganz oder teilweise erlassen werden.

 **Kommentierung zu Absatz 2**

*Berufsrechtlich relevant sind insbesondere Honorarabrechnungen von Leistungen, die tatsächlich nicht oder unvollständig erbracht wurden, ebenso wie Honorarforderungen im Bereich des Wuchers (§ 138 BGB<sup>55</sup> in der aktuell geltenden Fassung). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine strafrechtliche Verurteilung wegen „Abrechnungsbetruges“ gemäß § 263 Strafgesetzbuch<sup>56</sup> (in der aktuell geltenden Fassung) die weitere berufsrechtliche Ahndung durch die Pflegekammer grundsätzlich nicht verhindert.*

- (3) Honorarfragen sind vor Beginn der Leistungserbringung in einer für alle Beteiligten transparenten und verständlichen Art zu klären, vertraglich zu vereinbaren und schriftlich zu dokumentieren.

 **Kommentierung zu Absatz 3**

*Änderungen des Honorars im Verlauf der Behandlung sind ebenfalls in verständlicher Art zu erklären und schriftlich zu dokumentieren.*

- (4) Abweichungen von den Honorarvereinbarungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (5) Weiß das Kammermitglied, dass eine vollständige Übernahme der Kosten der Leistungserbringung durch Dritte, insbesondere durch die gesetzliche Krankenversicherung, gesetzliche Pflegeversicherung, Fürsorgeeinrichtungen nach dem Beihilferecht und durch private Krankenversicherungen, private Pflegeversicherungen oder von einem anderen Kostenträger nicht gesichert ist, oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, ist vor Beginn der Leistungserbringung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform zu informieren.

- (6) Abrechnungen haben der Klarheit und Wahrheit zu entsprechen und den zeitlichen Ablauf der erbrachten Leistungen korrekt wiederzugeben.

## § 19 Rechte der Kammermitglieder gegenüber der Landespflegekammer

- (1) Die Landespflegekammer vertritt im Sinne der Sicherung der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder in ihrer Gesamtheit (§ 3 Abs. 1 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung).

### **Kommentierung zu Absatz 1**

*Das Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz betraut die Heilberufekammern mit der Mitwirkung an den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens. Darüber hinaus nehmen sie die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange aller Kammermitglieder wahr. Damit hat die Landespflegekammer sowohl für die Belange der einzelnen Kammermitglieder einzutreten, als auch Einfluss auf den Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens zu nehmen.*

- (2) Die Landespflegekammer setzt die Rechte der Kammermitglieder entsprechend dem HeilBG um, dies umfasst insbesondere:
- a) Die Beratung und Unterstützung der Kammermitglieder in fachlichen Fragen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung).
  - b) Den Anspruch auf Vermittlung bei Streitigkeiten untereinander und gegenüber Dritten.
  - c) Vorhalten einer Exzedenten - Berufshaftpflichtversicherung für ihre Mitglieder.

 **Kommentar zu Absatz 2 Buchstabe c**

*Ein Exzedent zur Berufshaftpflicht tritt zusätzlich zur bestehenden Berufshaftpflichtversicherung (s. § 16) in Kraft, wenn deren Deckungssumme nicht die gesamte Schadenshöhe abdeckt. Sie ist somit für das Mitglied der Landespflegekammer eine Absicherung, falls die Deckungssumme der bestehenden, meist vom Arbeitgeber abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung, für die gesamte Höhe des Schadensfalls nicht ausreichen sollte.*

- (3) Die Landespflegekammer unterstützt die Kammermitglieder in der Umsetzung dieser Berufsordnung sowie den weiteren von der Landespflegekammer erlassenen untergesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 20 Pflichten der Kammermitglieder gegenüber der Landespflegekammer**

- (1) Die Kammermitglieder sind der Landespflegekammer gegenüber zur Erfüllung aller Aufgaben verpflichtet, die sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verträgen, Richtlinien und Satzungsnormen ergeben.

 **Kommentierung zu Absatz 1**

*§ 20 Abs. 1 regelt für das Kammermitglied die generelle Verpflichtung, sich selbst über alle Bestimmungen zur Berufsausübung und zum Berufsrecht zu informieren und diese zu beachten. Dabei geht es um Aufgaben, die die Kammermitglieder aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verträgen etc. gegenüber der Landespflegekammer zu erfüllen haben. Es handelt sich mithin um eine sogenannte Holschuld des einzelnen Kammermitglieds, es muss von sich aus aktiv werden.*

- (2) Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, ihrer Landespflegekammer unverzüglich nach Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen

und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, welche diese zur Durchführung ihrer Aufgaben nach § 3 HeilBG (in der aktuell geltenden Fassung) benötigt.

### **Kommentierung zu Absatz 2**

*Dieser Absatz regelt ausdrücklich die Berufspflicht, Anfragen der Landespflegekammer zeitnah zu beantworten. Die Nichtbeantwortung wird berufsrechtlich geahndet. Eine Verpflichtung zur Selbstbelastung durch entsprechende Auskünfte zur Sache, etwa im Rahmen eines berufsrechtlichen Verfahrens, wird hierdurch aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten natürlich nicht begründet (vgl. Abs. 3).*

*In § 3 HeilBG<sup>57</sup> (in der aktuell geltenden Fassung) werden in Abs. 2 unter den Nummern 3, 4 und 10 sowie in Absatz 3 unter Nummer 9 die Aufgaben beschrieben. Hierzu gehören insbesondere berufsfachliche und berufsrechtliche Aufgaben, Maßnahmen zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände, ggf. die Unterrichtung anderer Kammern über berufsrechtswidrige Zustände, Belange der Qualitätssicherung, Regelungen der Mitwirkung der Kammermitglieder an der Sicherung der Qualität ihrer beruflichen Leistungen sowie nach Maßgabe der Satzung die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren zur Durchführung der Aufgaben.*

- (3) Die Auskunftspflicht entfällt nur dann, wenn sich das Kammermitglied bei der Erteilung der Auskunft einer straf- oder berufsrechtlichen Verfolgung aussetzen würde.

## **§ 21 Ahnden von Verstößen**

- (1) Verstößen Kammermitglieder in ihrer Berufsausübung gegen die in dieser Ordnung aufgeführten Berufspflichten, kann dies ein



Ordnungsverfahren durch die Landespflegekammer nach sich ziehen (§ 12 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung).

- (2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten von Kammermitgliedern kann eine berufsrechtlich zu ahndende Berufspflichtverletzung nach Absatz 1 sein. Dabei ist entscheidend, ob die zu ahnenden Umstände des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet sind, die Achtung und das Vertrauen in die Berufsausübung oder das Ansehen des Pflegeberufs zu beeinträchtigen.

#### **Kommentierung zu Absatz 2**

*Es geht hier um gravierende Verhaltensweisen, die in erheblichem Maße das Ansehen des Berufes beeinträchtigen können. Ein Bezug zur Berufsausübung ist folglich zwingend und es wird nicht losgelöst hiervon ein vorwerfbares Verhalten geahndet. Bei der Bewertung des Verhaltens werden ausdrücklich sämtliche Umstände des Einzelfalles berücksichtigt (Vorsatz, Fahrlässigkeit, Schuld, Zwang etc.). Siehe auch Kommentierung zu § 4.*

- (3) Für eine schwerwiegende Pflichtverletzung nach Absatz 1 haben sich die Kammermitglieder in einem Berufsgerichtsverfahren zu verantworten (§ 51 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung).

#### **Kommentierung allgemein**

*Verstöße gegen Berufspflichten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geahndet. Das Berufsgerichtsverfahren und die Sanktionsmöglichkeit unmittelbar seitens der gesetzlichen Berufsvertretung sind im Heilberufsgesetz geregelt. Berufsrechtliche Maßnahmen sind z. B. Warnung, Rüge oder Verweis, Geldbuße, Aberkennung des Wahlrechts zur Berufsvertretung oder auch Ausschluss aus den Organen der Landespflegekammer.*

### III. Formen der Berufsausübung

#### **§ 22 Ausübung der Berufstätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis**

- (1) Kammermitglieder in einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis dürfen nur Weisungen befolgen, die mit dieser Berufsordnung vereinbar sind und deren Befolgung sie selbst fachlich verantworten können.
- (2) Kammermitglieder dürfen in Bezug auf fachliche Angelegenheiten ihrer Berufsausübung Weisungen von Vorgesetzten nur dann befolgen, wenn diese über entsprechende pflegerische Qualifikationen verfügen. Alle dem Heilberuf Pflege vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (in der aktuell geltenden Fassung) unterliegen nicht der ärztlichen Weisungsbefugnis (§ 6 Abs. 2 Berufsordnung). Pflegefachpersonen führen eigenständig ärztlich angeordnete Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation durch (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Pflegeberufegesetz in der aktuell geltenden Fassung).
- (3) Kammermitglieder als Dienstvorgesetzte dürfen keine fachlichen Weisungen erteilen, die mit der Berufsordnung unvereinbar sind. Sie haben bei der Gestaltung beruflicher Rahmenbedingungen darauf hinzuwirken, dass diese den weisungsgebundenen Berufskolleginnen die Einhaltung ihrer Berufspflichten ermöglichen.
- (4) Üben Kammermitglieder ihren Beruf in einem Beschäftigungsverhältnis und zugleich selbständig in einer Praxis nach § 23 aus, haben sie Interessenkonflikte, die sich hierbei ergeben können,

unter vorrangiger Berücksichtigung des Wohls der Menschen mit Pflegebedarf zu lösen.

- (5) Die Landespflegekammer berät das Mitglied § 22 Abs. 1 bis 4 betreffend. Das Mitglied kann seinen Arbeitsvertrag zur Überprüfung der Wahrung beruflicher Belange der Landespflegekammer vorlegen.

### **Kommentierung allgemein**

*Das Direktionsrecht der Arbeitgeberin setzt dem Handeln der Landespflegekammer auch bei der Einführung der Berufsordnung Grenzen. Die Berufsordnung nimmt keinen unmittelbaren Eingriff in das Handeln der Arbeitgeberin vor, zeigt dem Kammermitglied aber seine Möglichkeiten auf. Die Vorlage des Arbeitsvertrages ist zur Überprüfung der Wahrung beruflicher Belange möglich, jedoch nicht hinsichtlich des Gehaltes, des Einsatzortes oder sonstiger Sachverhalte, für die die Landespflegekammer nicht zuständig ist.*

## **§ 23 Ausübung der Berufstätigkeit in einer ambulanten Praxis (Freiberuflichkeit)**

- (1) Die Aufnahme der Praxistätigkeit ist der Landespflegekammer mitzuteilen. Die Ausübung des Pflegeberufs in einer ambulanten Praxis (§ 21 Abs. 2 Satz 1 bis 3 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung) muss durch ein Schild angezeigt werden, das die für eine Inanspruchnahme durch Menschen mit Pflegebedarf notwendigen Informationen enthält.
- (2) Kammermitglieder dürfen werbend auf ihre berufliche Tätigkeit hinweisen. Die Werbung muss sich in Form und Inhalt auf die sachliche Vermittlung des beruflichen Angebots beschränken. Insbesondere anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung

ist unzulässig. Dies gilt auch für die Darstellung auf Praxisschildern. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

- (3) Die näheren Einzelheiten der Berufsausübung regelt das Zulassungsrecht nach SGB V und das Vertragsrecht nach SGB XI in den aktuell geltenden Fassungen.
- (4) Eine Internetpräsenz muss den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorschriften des Telemediengesetzes (TMG in der aktuell geltenden Fassung), entsprechen.

#### **Kommentierung zu Absatz 4**

*Das Telemediengesetz<sup>58</sup> (in der aktuell geltenden Fassung) gilt für elektronische Informations- und Kommunikationsdienste. Es setzt europäisches Recht um.*

- (5) Kammermitglieder dürfen sich in Verzeichnisse eintragen lassen, wenn diese folgenden Anforderungen gerecht werden:
  1. Sie müssen allen Kammermitgliedern, welche die Kriterien des Verzeichnisses erfüllen, zu denselben Bedingungen offenstehen,
  2. die Eintragungen müssen sich auf die ankündigungsfähigen Informationen beschränken und
  3. die Systematik muss zwischen den erworbenen Qualifikationen einerseits und pflegerischen Tätigkeitsschwerpunkten andererseits unterscheiden.

#### **Kommentierung allgemein**

1. *Der Begriff „Ambulante Praxis“ umfasst unter anderem ambulante Pflegedienste und Freiberuflerinnen.*

2. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Medizinproduktegesetz<sup>59</sup>, das Infektionsschutzgesetz<sup>60</sup>, die Biostoffverordnung<sup>61</sup>, die technischen Regeln zur Biostoffverordnung, die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge<sup>62</sup>, das Arzneimittelrecht<sup>63</sup>, das Produktesicherheitsrecht sowie die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts<sup>64</sup> und die Unfallverhütungsvorschriften<sup>65</sup> (jeweils in der aktuell geltenden Fassung) sind zu beachten.
3. Gerade deshalb, weil der Pflegefachperson von der Bevölkerung ein hohes Maß an Vertrauen, insbesondere in ihre pflegefachliche Unabhängigkeit entgegengebracht wird, darf die Pflegefachperson ihre Berufsbezeichnung nicht für gewerbliche Zwecke verwenden oder deren Verwendung für gewerbliche Zwecke dulden. Es wäre daher beispielhaft unzulässig, wenn eine Pflegefachperson mit ihrer Berufsbezeichnung für eine bestimmte Automarke werben würde.
4. Verboten ist es auch, eine gewerbliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der pflegerischen Tätigkeit auszuüben. Es wäre daher beispielhaft unzulässig, wenn eine Pflegefachperson innerhalb ihrer ambulanten Praxis ein Unternehmen betreibt, das Kosmetikprodukte vertreibt.

## § 24 Verantwortung bei der Erstellung pflegerischer Gutachten

- (1) Bei der Erstellung pflegerischer Gutachten haben die Kammermitglieder mit der notwendigen fachlichen Sorgfalt zu verfahren.
- (2) Gutachten, zu deren Erstellung die Kammermitglieder sich selbst verpflichten, haben sie innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben.

- (3) Die Kammermitglieder, die Gutachten erstellen, sollen sich in das von der Landespflegekammer eingerichtete Gutachterregister aufnehmen lassen.

#### **Kommentierung allgemein**

- 1. Gutachten sind Feststellungen unter Berücksichtigung pflegefachlicher Erkenntnisse und Erfahrungen zu einem Einzelfall im Hinblick auf eine bestimmte Fragestellung, die im Ergebnis fachliche und handlungsbezogene Schlussfolgerungen enthalten.*
- 2. Gutachten sind mit besonderer Sorgfalt zu erstellen und die Gutachterin hat sich streng an den Gutachtenauftrag zu halten und darf nicht darüber hinausgehen.*

## **§ 25 Kooperation und Führungsverantwortung**

- (1) Die Kammermitglieder arbeiten mit anderen in die Behandlung eingebundenen Personen kollegial zusammen. Sie haben dabei Führungsverantwortung im Pflegeprozess. Dies gilt auch für die interprofessionelle Arbeit mit Mitgliedern anderer Heilberufe und der Kooperation mit Mitgliedern anderer Gesundheitsberufe.

#### **Kommentierung zu Absatz 1**

- 1. Kollegiales Verhalten ist als grundlegende Berufspflicht verankert. Unkollegial handelt eine Pflegefachperson, wenn sie die Behandlungsweise einer anderen Kollegin ohne sachlichen Grund negativ beurteilt. Dies gilt erst recht, wenn sie gleichzeitig die eigenen Qualitäten anpreist.*
- 2. Unkollegiales Verhalten ist es dagegen nicht, wenn rein sachlich-fachlich begründete Feststellungen zum Schutz des Menschen mit Pflege-*

*bedarf erfolgen. Dem Menschen mit Pflegebedarf muss dabei Raum gelassen werden zu entscheiden, was er tun möchte.*

3. *Schutzzweck der Norm ist die Integrität und Vertrauenswürdigkeit des gesamten Heilberufs Pflege sowie der einzelnen Berufsangehörigen.*

(2) Kammermitglieder veranlassen multiprofessionelle Lösungen für Versorgungsprobleme und beziehen Angehörige und Ehrenamtliche mit ein.

#### **Kommentierung zu Absatz 2**

*Pflegefachpersonen haben im Rahmen ihres Arbeitsfeldes auch eine Steuerungsfunktion. Sie setzen sich mit anderen Professionen und anderen am Versorgungsprozess Beteiligten in Verbindung, um gute praktikable Lösungen im Sinne der Menschen mit Pflegebedarf zu finden.*

## **§ 26 Verantwortung in der Bildung**

(1) Alle Kammermitglieder haben Vorbildfunktion und die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung zukünftiger Pflegefachpersonen. Dies gilt insbesondere für die in Bildung und Organisation Verantwortung tragenden Kammermitglieder.

(2) Auszubildende sind auf ihren späteren Beruf hin angemessen auszubilden. Fortzubildende, Weiterzubildende und Studierende sind für ihre erweiterten Berufsaufgaben zielgerichtet zu qualifizieren.

### **Kommentierung zu Absatz 2**

*Auszubildende im Sinne dieser Ordnung sind grundständig zu qualifizierenden Pflegefachpersonen sowohl auf sekundärem berufsschulischem Niveau als auch auf tertiärem akademischem Niveau. Zu den Auszubildenden zählen auch die Pflegeassistentenberufe mit weniger als dreijähriger Ausbildung.*

- (3) Absatz 1 gilt auch für die in Fortbildung, in Weiterbildung und in Studiengängen Verantwortung tragenden Kammermitglieder.

## **§ 27 Verantwortung in der Forschung**

- (1) Alle Kammermitglieder haben eine besondere ethische Verantwortung für ihr Mitwirken an Forschungsprojekten, insbesondere bei Personen, deren Umgang in §§ 12 und 13 geregelt ist.
- (2) Kammermitglieder, die ein Forschungsvorhaben durchführen wollen, bei dem in die physische oder psychische Integrität eines Menschen eingegriffen wird, Körpermaterialien verwendet werden oder Daten verwendet werden, die sich individuell und direkt einem bestimmten Menschen zuordnen lassen, müssen vor dessen Beginn eine Stellungnahme einer Ethikkommission zu ihrem Forschungsvorhaben der Geschäftsstelle der Landespflegekammer vorlegen.
- (3) Die informierte Zustimmung (informed consent) der Forschungsteilnehmerinnen ist vor Beginn der Forschung durch die Forschungsverantwortliche einzuholen. Diese Zustimmung muss im Verlauf der Forschung durchgängig vorliegen (ongoing consent).



- (4) Die Kammermitglieder orientieren ihr forschendes Handeln an ethischen Grundsätzen, wie sie national im Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft (DGP) niedergelegt sind. Ergänzend ist der ICN Ethik-Kodex einzubeziehen.

 **Kommentierung zu Absatz 4**

Den [Ethik-Kodex Pflegeforschung der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft<sup>66</sup>](#) und den [ICN-Ethikkodex for Nurses<sup>67</sup>](#) finden Sie unter den Links im Anhang.

- (5) In Publikationen von Forschungsergebnissen sind eventuelle Interessenkonflikte der Kammermitglieder offenzulegen.

## Literaturverzeichnis

- Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF)(Hg.): AMMF online. Das Portal der wissenschaftlichen Medizin. Berlin.  
<https://www.awmf.org/die-awmf.html>  
 Abgerufen am 06.12.2019
- Bundesministerium für Bildung und Forschung; Kultusministerkonferenz (Hg.) (2019): Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR). Berlin.  
<https://www.dqr.de>  
 Abgerufen am 25.11.2019
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit (Hg.) (2018): Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen. Berlin.  
<https://www.bmfsfj.de/blob/93450/534bd1b2e04282ca14bb725d684bdf20/charta-der-rechte-hilfe-und-pflegebeduerftiger-menschen-data.pdf>  
 Abgerufen am 06.12.2019
- Bundesrepublik Deutschland (1949): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG).  
<https://www.bundestag.de/gg>  
 Abgerufen am 08.12.2019
- Bundesrepublik Deutschland (1988): Sozialgesetzbuch (SGB) - Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung.  
[https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_5/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/)  
 Abgerufen am 08.12.2019
- Bundesrepublik Deutschland (1990): Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe.  
[https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/)  
 Abgerufen am 08.12.2019
- Bundesgesetzblatt (Hg.): Bundesanzeiger Verlag.  
<https://www.bgbl.de/>  
 Abgerufen am 09.12.2019
- Bundesrepublik Deutschland (1994): Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung.  
[https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_11/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/)  
 Abgerufen am 08.12.2019
- Bundesrepublik Deutschland (1996): Sozialgesetzbuch (SGB) - Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung.  
[https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_7/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/)  
 Abgerufen am 08.12.2019
- Bundesrepublik Deutschland (1998): Strafgesetzbuch (StGB).  
<https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>  
 Abgerufen am 08.12.2019
- Bundesrepublik Deutschland (2002): Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).  
<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>  
 Abgerufen am 08.12.2019
- Bundesrepublik Deutschland (2003): Sozialgesetzbuch (SGB) - Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe.  
[https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_12/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/)  
 Abgerufen am 08.12.2019
- Bundesrepublik Deutschland (2007): Telemediengesetz (TMG).  
<https://www.gesetze-im-internet.de/tmg/>  
 Abgerufen am 08.12.2019
- Bundesrepublik Deutschland (2017): Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG); Artikel 1: Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG) (BGBl. I Nr. 49, S. 2581–2614).  
[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl117s2581.pdf%27%5D#\\_\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl117s2581.pdf%27%5D\\_\\_1575814684025](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2581.pdf%27%5D#__bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2581.pdf%27%5D__1575814684025)  
 Abgerufen am 08.12.2019

Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil des Zweiten Senats vom 24. Oktober 2002 - 2BvF1/01 - Rn. (1-392).

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/e/fs20021024\\_2bvfo00101.htm](https://www.bundesverfassungsgericht.de/e/fs20021024_2bvfo00101.htm)

Abgerufen am 06.12.2019

Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaft e.V. (Hg.) (2016): Ethikkodex Pflegeforschung der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft. Duisburg.

<https://dg-pflegewissenschaft.de/ethikkommission/ethikkodex/>

Abgerufen am 07.12.2019

Deutsches Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege (DNQP) (Hg.) (2019): Homepage des DNQP. Osnabrück.

<https://www.dnqp.de/>

Abgerufen am 07.12.2019

Deutsches Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege (DNQP) (Hg.) (2019): Expertenstandards und Auditinstrumente. Osnabrück.

<https://www.dnqp.de/de/expertenstandards-und-auditinstrumente/>

Abgerufen am 06.12.2019

Hanika, Heinrich (2015): Ihre erfolgreichen Pflegekammern in Deutschland und Europa. Garanten der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und legitime Selbstverwaltung der professionell Pflegenden. Steinbeis-Edition, Stuttgart.

Igl, Gerhard (2018): Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) Praxiskommentar. medhochzwei Heidelberg.

International Council of Nurses (ICN) (Hg.) (2019): Homepage des International Council of Nurses.

<https://www.icn.ch/>

Abgerufen am 06.12.2019

International Council of Nurses (ICN) (Hg.) (2002): Nursing Definitions. Genf.

<https://www.icn.ch/nursing-policy/nursing-definitions>

Abgerufen am 07.12.2019

International Council of Nurses (ICN) (Hg.) (2002): Definition der Pflege. Deutsche Übersetzung konsentiert von DBfK, ÖGKV und SBK. Genf.

<https://www.dbfk.de/media/docs/download/Allgemein/Definition-der-Pflege-ICN-deutsch.pdf>

Abgerufen am 14.12.2021

International Council of Nurses (ICN) (Hg.) (2012): ICN Code of Ethics for Nurses. Genf.

<https://www.icn.ch/nursing-policy/regulation-and-education>

Abgerufen am 07.12.2019

International Council of Nurses (ICN) (Hg.) (2014): ICN-Ethikkodex für Pflegende. Deutsche Übersetzung. Genf.

<https://www.dbfk.de/de/presse/meldungen/2021/ICN-Ethikkodex-fuer-professionell-Pflegende-aktualisiert.php>

Abgerufen am 14.12.2021

International Council of Nurses (ICN) (Hg.) (2015): Pflegefachpersonen und die sozialen Medien. Deutsche Übersetzung: Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK), Bundesverband e.V.. Genf, Berlin.

[https://www.dbfk.de/media/docs/download/Internationales/ICN\\_deutsch\\_Pflege-und-die-Sozialen-Medien\\_2015.pdf](https://www.dbfk.de/media/docs/download/Internationales/ICN_deutsch_Pflege-und-die-Sozialen-Medien_2015.pdf)

Abgerufen am 07.12.2019

Landtag Rheinland-Pfalz (2014): Heilberufsgesetz (HeilBG)

<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HeilBerG+RP&psml=bsrlpprod.psm1>

Abgerufen am 08.12.2019

**Wichtiger Hinweis:** „Die im Internet abrufbaren Gesetzestexte sind nicht die amtliche Fassung. Diese finden Sie nur in der Papiaerausgabe des Bundesgesetzblattes“

<http://www.gesetze-im-internet.de/index.html>

## Quellenverweise zum Kommentar der Berufsordnung

- <sup>1</sup> Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz (HeilBG)  
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HeilBerG+RP&psml=bsrlpprod.psml>  
 Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>2</sup> Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz (HeilBG)  
 §15 Satzungen  
[http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/m1z/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=j&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HeilBerGRP2014V6P15&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/m1z/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=j&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HeilBerGRP2014V6P15&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)  
 Abgerufen am 24.03.2021
- <sup>3</sup> Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz (HeilBG)  
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HeilBerG+RP&psml=bsrlpprod.psml> Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>4</sup> Pflegeberufegesetz (PflBG) (Artikel 1 des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG))  
[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl117s2581.pdf%27%5D#\\_\\_bgbl\\_\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl117s2581.pdf%27%5D\\_\\_1575648891448](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2581.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2581.pdf%27%5D__1575648891448)  
 Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>5</sup> Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) Gesetzliche Krankenversicherung  
[https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_5/index.html#BJNR024820988BJNE022118119](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/index.html#BJNR024820988BJNE022118119)  
 Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>6</sup> Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) Soziale Pflegeversicherung  
[https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_11/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/) Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>7</sup> Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) Gesetzliche Unfallversicherung  
[https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_7/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/) Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>8</sup> Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe  
[https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/) Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>9</sup> Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Sozialhilfe  
[https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_12/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/) Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>10</sup> Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz (HeilBG) § 1 Mitgliedschaft  
[http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/kw6/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=5&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HeilBerGRP2014V5P1&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/kw6/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=5&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HeilBerGRP2014V5P1&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)  
 Abgerufen am 24.03.2021
- <sup>11</sup> Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil des Zweiten Senats vom 24. Oktober 2002 - 2BvF1/01 - Rn. (1-392),  
[http://www.bverfg.de/e/fs20021024\\_2bvfo00101.htm](http://www.bverfg.de/e/fs20021024_2bvfo00101.htm)  
 Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>12</sup> Pflegeberufegesetz (PflBG) (Artikel 1 des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG)) § 4 Abs. 2 Vorbehaltene Tätigkeiten  
[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl117s2581.pdf%27%5D#\\_\\_bgbl\\_\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl117s2581.pdf%27%5D\\_\\_1575648891448](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2581.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2581.pdf%27%5D__1575648891448)  
 Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>13</sup> Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)  
<https://www.dqr.de>  
 Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>14</sup> Igl, Gerhard (2018): Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) Praxiskommentar. medhochzwei Heidelberg; Seite 95<sup>^</sup>.

<sup>15</sup> Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz (HeilBG)

§ 1 Abs. 2 Satz 1 Mitgliedschaft

[http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/kw6/page/bsrlpprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=5&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HeilBerGRP2014V5P1&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/kw6/page/bsrlpprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=5&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HeilBerGRP2014V5P1&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

Abgerufen am 23.03.2021

<sup>16</sup> Pflegeberufegesetz (PflBG) (Artikel 1 des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG)) [https://www.bgb1.de/xaver/bgb1/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgb117s2581.pdf%27%5D#\\_\\_bgb1\\_\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgb117s2581.pdf%27%5D\\_\\_1575648891448](https://www.bgb1.de/xaver/bgb1/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgb117s2581.pdf%27%5D#__bgb1__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgb117s2581.pdf%27%5D__1575648891448)

[xav?start=%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgb117s2581.pdf%27%5D#\\_\\_bgb1\\_\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgb117s2581.pdf%27%5D\\_\\_1575648891448](https://www.bgb1.de/xaver/bgb1/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgb117s2581.pdf%27%5D#__bgb1__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgb117s2581.pdf%27%5D__1575648891448)

Abgerufen am 06.12.2019

<sup>17</sup> Meldeordnung der Landespflegekammer

Rheinland-Pfalz

<https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/fuer-mitglieder.html#downloads-formulare>

Abgerufen am 06.12.2019

<sup>18</sup> Definition Pflege des International Council of Nurses (ICN) Deutsche Übersetzung unter:

[https://www.dbfk.de/de/veroeffentlichungen/Downloads.php?pageIddc4b3533=2#list\\_dc4b3533](https://www.dbfk.de/de/veroeffentlichungen/Downloads.php?pageIddc4b3533=2#list_dc4b3533)

Abgerufen am 06.12.2019

<sup>19</sup> Definition Pflege des International Council of Nurses (ICN) Englische Fassung

<https://www.icn.ch/nursing-policy/nursing-definitions>

Abgerufen am 06.12.2019

<sup>20</sup> Pflegeberufegesetz (PflBG) (Artikel 1 des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG))

[https://www.bgb1.de/xaver/bgb1/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgb117s2581.pdf%27%5D#\\_\\_bgb1\\_\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgb117s2581.pdf%27%5D\\_\\_1575648891448](https://www.bgb1.de/xaver/bgb1/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgb117s2581.pdf%27%5D#__bgb1__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgb117s2581.pdf%27%5D__1575648891448)

Abgerufen am 06.12.2019

<sup>21</sup> ICN-Ethikkodex für Pflegende

<https://www.dbfk.de/de/presse/meldungen/2021/ICN-Ethikkodex-fuer-professionell-Pflegende-aktualisiert.php>

Abgerufen am 07.12.2021

<sup>22</sup> Pflegeberufegesetz (PflBG) (Artikel 1 des

Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG)) [https://www.bgb1.de/xaver/bgb1/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgb117s2581.pdf%27%5D#\\_\\_bgb1\\_\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgb117s2581.pdf%27%5D\\_\\_1575648891448](https://www.bgb1.de/xaver/bgb1/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgb117s2581.pdf%27%5D#__bgb1__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgb117s2581.pdf%27%5D__1575648891448)

Abgerufen am 06.12.2019

<sup>23</sup> Grundgesetz (GG)

<https://www.bundestag.de/gg>

Abgerufen am 06.12.2019

<sup>24</sup> Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 630a–h  
Behandlungsvertrag

[https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_630a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_630a.html)

Abgerufen am 06.12.2019

<sup>25</sup> Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger  
Menschen

<https://www.bmfsfj.de/blob/93450/534bd1b2e04282ca14bb725d684bdf20/charta-der-rechte-hilfe-und-pflegebeduerftiger-menschen-data.pdf>

Abgerufen am 06.12.2019

<sup>26</sup> Grundgesetz (GG) Artikel 2

[http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_2.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_2.html)

Abgerufen am 06.12.2019

<sup>27</sup> Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz (HeilBG)

§ 1 Abs. 4 S. 1, 3 und 4 Mitgliedschaft

[http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/m1z/page/bsrlpprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=j&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HeilBerGRP2014V6P15&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/m1z/page/bsrlpprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=j&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HeilBerGRP2014V6P15&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

Abgerufen am 23.03.1921

- <sup>28</sup> ICN-Ethikkodex für Pflegende  
<https://www.dbfk.de/de/presse/meldungen/2021/ICN-Ethikkodex-fuer-professionell-Pflegende-aktualisiert.php>  
 Abgerufen am 07.12.2021
- <sup>29</sup> International Council of Nurses (ICN) (Hg.) (2012): ICN Code of Ethics for Nurses. Genf.  
<https://www.icn.ch/nursing-policy/regulation-and-education> Abgerufen am 07.12.2019
- <sup>30</sup> Hanika, Heinrich: Ihre erfolgreichen Pflegekammern in Deutschland und Europa. Garanten der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und legitime Selbstverwaltung der professionell Pflegenden 2015. Steinbeis-Edition, Stuttgart<sup>31</sup> ICN - Pflegefachpersonen und die sozialen Medien  
[https://www.dbfk.de/media/docs/download/Internationales/ICN\\_deutsch\\_Pflege-und-die-Sozialen-Medien\\_2015.pdf](https://www.dbfk.de/media/docs/download/Internationales/ICN_deutsch_Pflege-und-die-Sozialen-Medien_2015.pdf) Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>32</sup> Pflegeberufegesetz (PflBG) (Artikel 1 des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG))  
[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl117s2581.pdf%27%5D#\\_\\_bgbl\\_\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl117s2581.pdf%27%5D\\_\\_1575648891448](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2581.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2581.pdf%27%5D__1575648891448)  
 Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>33</sup> Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz (HeilBG) § 22 Berufspflichten  
[http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/lm1/page/bsrlpprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=s&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HeilBerGRP2014V5P22&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/lm1/page/bsrlpprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=s&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HeilBerGRP2014V5P22&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)  
 Abgerufen am 23.03.2021
- <sup>34</sup> Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 630h Absätze 1 und 5 Beweislast bei Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler  
[https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_630h.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_630h.html)  
 Abgerufen am 09.12.2019
- <sup>35</sup> Medizinprodukte-Recht  
<https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/RechtlicherRahmen/gesetze/mprecht-inhalt.html>  
 Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>36</sup> Verordnung über das Errichten, Betreiben undAnwenden von Medizinprodukten  
<https://www.gesetze-im-internet.de/mpbetreibv/>  
 Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>37</sup> Deutsches Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege (DNQP)  
<https://www.dnqp.de/>  
 Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>38</sup> Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) § 137a Verpflichtung der Leistungserbringer zur Qualitätssicherung  
[https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_5/\\_137a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_137a.html) Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>39</sup> Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_9\\_2018/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/)  
 Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>40</sup> Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_10/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_10/) Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>41</sup> Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_11/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/)  
 Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>42</sup> Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_12/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/)  
 Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>43</sup> Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF) <https://www.awmf.org/die-awmf.html> Abgerufen am 06.12.2019

- <sup>44</sup> Strafgesetzbuch (StGB) § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen  
[https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_\\_203.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__203.html)  
Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>45</sup> Strafgesetzbuch (StGB) § 223 Körperverletzung  
[https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_\\_223.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__223.html)  
Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>46</sup> Strafgesetzbuch (StGB) § 239 Freiheitsberaubung  
[https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_\\_239.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__239.html)  
Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>47</sup> Strafgesetzbuch (StGB) § 240 Nötigung  
[https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_\\_240.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__240.html)  
Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>48</sup> Strafgesetzbuch (StGB) § 13 Begehen durch Unterlassen  
[https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_\\_13.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__13.html)  
Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>49</sup> Strafgesetzbuch (StGB) § 323c Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen  
[https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_\\_323c.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__323c.html)  
Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>50</sup> Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 630c Mitwirkung der Vertragsparteien, Informationspflichten  
[https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_\\_630c.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__630c.html)  
Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>51</sup> Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 630g Einsichtnahme in die Patientenakte  
[https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_\\_630g.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__630g.html)  
Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>52</sup> Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 630g Einsichtnahme in die Patientenakte  
[https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_\\_630g.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__630g.html)  
Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>53</sup> Strafgesetzbuch (StGB) § 299a Bestechlichkeit im Gesundheitswesen  
[https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_\\_299a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__299a.html)  
Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>54</sup> Strafgesetzbuch (StGB) § 300 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen  
[https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_\\_300.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__300.html)  
Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>55</sup> Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 138 Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher  
[https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_\\_138.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__138.html)  
Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>56</sup> Strafgesetzbuch (StGB) § 263 Betrug  
[https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_\\_263.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__263.html)  
Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>57</sup> Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz (HeilBG) § 3 Aufgaben der Kammern  
[http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/l49/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=7&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HeilBerGRP2014V5P3&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/l49/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=7&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HeilBerGRP2014V5P3&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)  
Abgerufen am 23.03.2021
- <sup>58</sup> Telemediengesetz (TMG)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/tmg/BJNR017910007.html#BJNR017910007BJNG000400000>  
Abgerufen am 06.12.2019
- <sup>59</sup> Medizinprodukte – Recht  
[https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/UEberblick/Gesetze-und-Verordnungen/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/UEberblick/Gesetze-und-Verordnungen/_node.html)  
Abgerufen am 07.12.2021
- <sup>60</sup> Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>  
Abgerufen am 09.12.2019

<sup>61</sup> Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoff-Verordnung)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/biostoffv\\_2013/](https://www.gesetze-im-internet.de/biostoffv_2013/) Abgerufen am 09.12.2019

<sup>62</sup> Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge  
<https://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/>  
Abgerufen am 09.12.2019

<sup>63</sup> Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln  
[https://www.gesetze-im-internet.de/amg\\_1976/](https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/)  
Abgerufen am 09.12.2019

<sup>64</sup> Robert Koch-Institut  
[https://www.rki.de/DE/Home/homepage\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html) Abgerufen am 09.12.2019

<sup>65</sup> Unfallverhütungsvorschriften (DGUV Vorschriften)  
[https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften\\_regeln/vorschriften/index.jsp](https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/vorschriften/index.jsp)  
Abgerufen am 09.12.2019

<sup>66</sup> Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaft  
<https://dg-pflegewissenschaft.de/ethikkommission/ethikkodex/>  
Abgerufen am 09.12.2019

<sup>67</sup> ICN Ethikkodex for Nurses  
<https://www.dbfk.de/de/presse/meldungen/2021/ICN-Ethikkodex-fuer-professionell-Pflegende-aktualisiert.php> Abgerufen am 07.12.2021

Wichtiger Hinweis: „Die im Internet abrufbaren Gesetzestexte sind nicht die amtliche Fassung. Diese finden Sie nur in der Papiausgabe des Bundesgesetzblattes“ <http://www.gesetze-im-internet.de/index.html>

## IMPRESSUM

Berufsordnung der  
Landespflegekammer  
Rheinland-Pfalz  
(Herausgeberin)  
Dr. rer. cur. Markus Mai,  
Sandra Postel (V.i.S.d.P.)  
Große Bleiche 14–16  
55116 Mainz  
Telefon 06131 32 73 80

Fax 06131 32 73 899  
[info@pflegekammer-rlp.de](mailto:info@pflegekammer-rlp.de)

### VERLAG/LAYOUT

Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Geschäftsführung: Stefan  
Schnieder, Lutz Bandte  
Hans-Böckler-Allee 7

30173 Hannover  
Telefon 0511 85 50-0  
Fax 0511 85 50-24 03  
[info@schluetersche.de](mailto:info@schluetersche.de)  
[www.schluetersche.de](http://www.schluetersche.de)

Für die abgebildeten Gesetzestexte der Berufsordnung zeichnet sich ausschließlich die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz verantwortlich.